

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/1494-01	Termin 07.02.2022	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
31.01.2022	Haupt- und Finanzausschuss	V			
07.02.2022	Rat der Stadt	B			

Beratungsgegenstand

Mitgliederversammlung 2022 des Städtetages NRW
hier: Entsendung von stimmberechtigten Delegierten und Gästen ohne Stimmrecht

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt entsendet als stimmberechtigte Delegierte

1.
 2.
 3.
 4.
 5.
 6.
 7.
- (gem. § 113 Abs. 2 GO NRW)

und als Gäste

.....
.....

Stellv. Bereichsleiter Bereich 0-1	Dezernent und Kämmerer Dezernat 1	Oberbürgermeister	
Erkens Datum 20.12.2021	Tsalastras Datum 22.12.2021	Schranz Datum 07.01.2022	
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/1494-01	Termin 07.02.2022	Rat der Stadt
-----------------------------	---	------------------------------	----------------------

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine ☐

ja ☒ Reisekosten

b) Sonstige

Begründung

1. Grundsätzliches

Als Mitgliedsstadt des Städtetages Nordrhein-Westfalen kann die Stadt Oberhausen entsprechend ihrer Einwohnerzahl sieben stimmberechtigte Delegierte entsenden; dabei ist § 113 Abs. 2 GO NRW zu beachten.

Darüber hinaus ist es möglich, neben den stimmberechtigten Delegierten weitere Teilnehmerinnen und Teilnehmer als Gäste ohne Stimmrecht zur Mitgliederversammlung zu entsenden.

Neben zu benennenden Delegierten sind die Mitglieder des Vorstandes und die Vorsitzenden der Fachausschüsse des Städtetages Nordrhein-Westfalen sowie die Mitglieder des Präsidiums und des Hauptausschusses des Deutschen Städtetages aus Nordrhein-Westfalen kraft Satzung zur Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

Bereits stimmberechtigte Delegierte sind danach:

Herr Oberbürgermeister Daniel Schranz, der als ordentliches Mitglied in der letzten Mitgliederversammlung in den Vorstand gewählt wurde und Herr Stadtkämmerer Apostolos Tsalastras, der seit dem 07.04.2016 Vorsitzender des Finanzausschusses NRW ist. Sie bleiben bei der Anzahl der sieben zu benennenden Delegierten außen vor.

Die Mitgliederversammlung 2022 findet am 1./2. Juni 2022 in Essen statt.

Mit Schreiben vom 06.01.2022 hat der Städtetag NRW darüber informiert, dass eine Teilnahme an der Mitgliederversammlung nur für vollständig geimpfte oder genesene Personen möglich ist. Ob zusätzlich ein negatives Corona-Testergebnis erforderlich sein wird, wird abhängig von der dann aktuellen Infektionslage entschieden und rechtzeitig mitgeteilt.

Die Mitgliederversammlung steht unter dem Motto: „Lebenswertes Zuhause. Die Städte in NRW.“

2. Verfahren

Hat der Rat – wie hier – zwei oder mehr Vertreter oder Mitglieder im Sinne der §§ 63 Abs. 2 und 113 GO NRW zu bestellen oder vorzuschlagen, die nicht hauptberuflich tätig sind, ist gemäß § 50 Abs. 4 Satz 1 GO NRW das Verfahren nach § 50 Abs. 3 GO NRW entsprechend anzuwenden.

Hierbei hat der Oberbürgermeister gemäß §§ 40 Abs. 2 Satz 5, 50 Abs. 4 Satz 1 („...der Rat...“) Stimmrecht.

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/1494-01	Termin 07.02.2022	Rat der Stadt
-----------------------------	---	------------------------------	----------------------

- 54 Die Entsendung von stimmberechtigten Delegierten und Gästen ohne Stimmrecht kann in Anwendung
55 des § 50 Abs. 3 GO NRW jeweils auf zwei unterschiedlichen Wegen erfolgen, die sich aus § 50 Abs. 3
56 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) ergeben:
57
- 58 Entweder kommt das Verfahren nach § 50 Abs. 3 Satz 1 GO NRW zur Anwendung; hierfür ist ein
59 einheitlicher Wahlvorschlag erforderlich, der mit einstimmigem Beschluss der Ratsmitglieder
60 angenommen wird. Einstimmigkeit ist bei Zustimmung aller gültigen Stimmen gegeben;
61 Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht (§ 50 Abs. 5 GO NRW).
62
- 63 Alternativ kann nach § 50 Abs. 3 Satz 2 ff. GO NRW jeweils eine Abstimmung nach den Grundsätzen
64 der Verhältniswahl in einem Wahlgang durchgeführt werden. Die Grundsätze der Verhältniswahl
65 beruhen darauf, dass die Ausschusssitze auf die von den Fraktionen und Gruppen des Rates
66 aufgestellten Listen, in denen die zur Wahl vorgeschlagenen Bewerber/innen namentlich aufgeführt
67 sind, nach dem Verhältnis der auf die einzelnen Listen abgegebenen Stimmen verteilt werden. Nur
68 Fraktionen oder Gruppen haben das Recht, Wahlvorschläge zu unterbreiten, nicht jedoch einzelne
69 Ratsmitglieder.
70
- 71 Für dieses Verfahren schreibt § 50 Abs. 3 GO NRW das Zählverfahren Hare-Niemeyer vor; die
72 Einzelheiten ergeben sich aus § 50 Abs. 3 Satz 3 bis 5 GO NRW; bei gleichen Zahlenbruchteilen für
73 die letzte Wahlstelle entscheidet das vom Oberbürgermeister zu ziehende Los (§ 50 Abs. 3 Satz 6 GO
74 NRW).
75
- 76 Besonderheiten
77
- 78 Die aus § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW folgende Vorgabe („Sofern weitere Vertreter zu benennen sind,
79 muss der Bürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Gemeinde dazuzählen.“) ist
80 zwingend und führt nach allgemeiner Auffassung dazu, dass der Rat verpflichtet ist, den (Ober-)
81 Bürgermeister oder den/die von ihm vorgeschlagene/n Bedienstete/n zu wählen.